

**BENUTZERORDNUNG DER KLETTERANLAGE  
„CVJM-Kletterhütte“  
der Evangelischen Kirchengemeinde Feuerbach,  
Schützenhausweg 77, 70499 STUTTGART**

**1. Zum Betreten und Klettern befugte Personen:**

1.1. Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern.

1.2. Befugte sind:

1.2.1. Personen die einen Eintritt entsprechend der aktuell geltenden Preisliste entrichtet haben und eine gültige Einverständniserklärung mit dieser Benutzerordnung unterschrieben haben. Der Besucher muss sich ausweisen können.

1.2.2. Teilnehmer interner Veranstaltungen des CVJM-Feuerbachs sowie der Evang. Kirchengemeinde Feuerbach, dies bedeutet:

1.2.2.1. Teilnehmer an Klettergruppen des CVJM-Feuerbach

1.2.2.2. Teilnehmer des Evang. Waldheims Feuerbach (Sommer-/Winterwaldheim)

1.2.2.3. Teilnehmer weitere Veranstaltungen der Evang. Kirchengemeinde sowie des CVJM-Feuerbachs, soweit die verantwortlichen Gruppenleiter eine Einweisung durch CVJM-Kletterteam bekommen hat.

1.3. Kinder:

1.3.1. Minderjährige bis einschließlich 13 Jahren dürfen nur in unmittelbarer Begleitung einer Aufsichtsperson klettern.

1.3.1.1. Ab 14 Jahren dürfen Kinder auch alleine klettern, sofern sie die unterzeichnete schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten vorweisen können.

1.3.1.2. Die Übertragung der Aufsichtspflicht durch den Erziehungsberechtigten auf eine andere Person ist möglich. Es muss dafür das entsprechende Formular unterschrieben vorliegen.

1.3.1.3. Wir sind eine Sportstätte, deshalb stellen das Herumrennen, Fangen spielen und ähnliches eine direkte Gefahr für Kinder und Erwachsene dar. Bitte machen Sie das sich selbst und Ihrem Kind bewusst!!!

1.4. Nicht befugt sind

1.4.1. Personen nach dem Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder Ähnlichem.

1.4.2. Personen, denen von einem Mitglied des CVJM-Kletterteams, das Betreten und Klettern in der Kletteranlage untersagt wurde.

**2. Zutritt:**

2.1. Die Kletteranlage darf nur zu den festgesetzten Öffnungszeiten bzw. i. R. d. Veranstaltungen des CVJM-Feuerbachs und der Evang. Kirchengemeinde Feuerbach (Punkt 1.2.2) benutzt bzw. betreten werden.

2.2. Unbefugte bzw. Personen, die die Kletteranlage betreten und weder Teilnehmer einer internen Veranstaltung i. S. d. 1.2.2 sind, keinen regulären Eintritt bezahlt haben oder keine Mitarbeiter im Kletterteam des CVJM-Feuerbachs sind begehen Hausfriedensbruch. Bei einem Verstoß wird eine erhöhte Hallennutzungsgebühr von € 50.- erhoben, die unverzüglich zu zahlen ist. Des Weiteren wird ein Hausverbot für die besagte Anlage ausgesprochen. Ferner kann eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erfolgen.

2.3. Die Mitarbeiter des CVJM-Kletterteams sind berechtigt die Personen, die sich in der Kletteranlage aufhalten, zu kontrollieren, ob sie gemäß Punkt 1.2 hierfür befugt sind.

2.4. Die Kletteranlage darf nicht untervermietet werden.

### **3. Eigenverantwortung, Risiken und Haftung:**

- 3.1. Den Anweisungen der Mitarbeiter des CVJM-Kletterteams ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3.2. Das Bouldern und Klettern ist mit Verletzungsrisiken verbunden, die vom Betreiber, auch bei Einhaltung aller Regeln und trotz Anwendung großer Vorsicht durch die Benutzer, nicht restlos verhindert werden können. Der Aufenthalt im Sturzbereich von Boulderern ist, abgesehen vom Spotten, verboten. Bei Kindern ist dies mit erhöhter Aufmerksamkeit zu überwachen!! Jeder muss sich der Verletzungsrisiken aus größeren Sturzhöhen bewusst sein.
- 3.3. Die Benutzer haben größtmögliche Rücksicht auf andere zu nehmen und alles zu unterlassen, was zur Gefährdung anderer führen könnte; insbesondere darf nicht übereinander geklettert werden, es sei denn dies wird ausdrücklich durch Mitarbeiter des CVJM-Kletterteams erlaubt.
- 3.4. Die Personen, die die Kletteranlage betreten und dort ohne Kletterbetreuer klettern, tun dies auf eigene Gefahr und es wird für eventuelle Unfälle keine Haftung gewährt. Eltern haften für ihre Kinder.
- 3.5. Im Rahmen des s. g. offenen Angebotes erfolgt das Klettern immer in Eigenverantwortung/Verantwortung der erwachsenen Aufsichtsperson. Eine klettertechnische Aufsicht und/oder Anleitung findet im Rahmen der offenen Angebote regelmäßig nicht statt.
- 3.6. Schadensersatzansprüche gegen die Evangelische Kirchengemeinde Feuerbach, den CVJM-Feuerbach, sowie gegen ihre Mitarbeiter und deren Beauftragte, sind ausgeschlossen, soweit ihnen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verletzung der Versicherungspflicht. Insbesondere kann keine Gewähr für die Haltbarkeit der Griffe und Tritte bzw. deren Zustand übernommen werden.
- 3.7. Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden. Es darf nur in Top-Rope- bzw. in Vorstiegsrouten geklettert werden, die hierfür vorgesehen sind.
- 3.8. Es dürfen nur die zum Klettern vorgesehenen Wände beklettert werden. Dabei dürfen auch nur die vorgesehenen Griffe zum Klettern benutzt werden, nicht aber Haken, Ösen, Seilen, Exen etc. Missachtungen werden mit einem Verweis aus der Anlage geahndet.
- 3.9. Für Garderoben und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

### **4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:**

- 4.1. Tritte, Griffe und Haken dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert werden. Lose Griffe sind bei dem Mitarbeiter des CVJM-Kletterteams zu melden.
- 4.2. Vorhanden Seile dürfen weder umgehängt noch abgezogen werden.
- 4.3. Die Kletteranlage, sämtliche andere Räume des Waldheims sowie die Toiletten sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- 4.4. In der Kletteranlage darf nicht geraucht werden. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes erlaubt.
- 4.5. Die Kletterwände dürfen nur in Hallenturnschuhen oder Kletterschuhen beklettert werden. Auf der Straße getragene Schuhe dürfen aus hygienischen Gründen nicht zum Klettern benutzt werden. Durch Straßenschuhe hervorgerufene Verschmutzungen der Kletterwände und deren Griffe und Tritte werden dem Verursacher zu Lasten gelegt, was die Übernahme der Reinigungskosten zu Folge hat.
- 4.6. Das Klettern barfuss ist ebenfalls untersagt.
- 4.7. Das Verzehren von Speisen und Getränken in der Halle ist untersagt.
- 4.8. Beschädigungen sind strengsten untersagt. Beschädigungen auf dem gesamten Waldheimgelände, der Kletteranlage und den zugehörigen Räumlichkeiten werden strafrechtlich verfolgt.